

## **VERFÜGUNG**

vom 27. Juli 2000

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bau- ordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil II gemäss Beschluss Nr. 1816 wurde unter anderem bezüglich der Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 4387, Areal Kinderspital, an der Pestalozzi-/Spiegelhofstrasse in Zürich 7 - Hottingen zur Zone Oe4 bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 4387 wurde in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 über die Bau- und Zonenordnung (BZO 92) der Wohnzone W4 zugewiesen. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde von der Baurekurskommission I mit Entscheid vom 2. Juni 1995 gutgeheissen (BRKE I Nr. 207/1995). Die Stadt Zürich wurde eingeladen, das Grundstück



Kat.-Nr. 4387 einer Zone für öffentliche Bauten zuzuweisen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 1999 wurde das Grundstück der Zone Oe4 zugewiesen. Es sind vier Vollgeschosse, eine Gebäudehöhe von max. 15,5 m und eine Ausnützungsziffer von 130% zulässig.

Mit Verfügung Nr. 595 vom 19. Mai 1998 setzte die Baudirektion für das Areal des Kinderspitals einen öffentlichen Gestaltungsplan im Sinne von § 84 Abs.2 PBG fest. Der Gestaltungsplan ist nach der rechtskräftigen Erledigung eines dagegen erhobenen Rechtsmittelverfahrens durch das Verwaltungsgericht (VB.99.00132, Entscheid vom 8. Oktober 1999) in Kraft. Der Gestaltungsplan regelt die baulichen Möglichkeiten, die sich aus den langfristigen Ausbau- und Erweiterungsbedürfnissen des Spitals ergeben. Mit dem Gestaltungsplan wird auch dem bestehenden siebengeschossigen Bettenhaus Rechnung getragen. Aufgrund der Bestimmungen darf dieses im heutigen Umfang neu erstellt werden. Während der Gültigkeit des Gestaltungsplans haben die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung nur in dem Umfang rechtliche Wirkung, in dem der Gestaltungsplan nichts abweichendes festgelegt hat. Der Gestaltungsplan könnte lediglich im Rahmen von § 87 in Verbindung mit § 82 PBG aufgehoben werden. Zuständige Instanz für die Aufhebung wäre die Baudirektion.

Die Vorlage ist bezüglich des streitbetroffenen Grundstücks Kat.-Nr. 4387, Areal Kinderspital an der Pestalozzi-/Spiegelhofstrasse in Zürich 7 - Hottingen, rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 4387 zur Zone Oe4 derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

## Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 festgesetzte Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 4387, Areal Kinderspital an der Pestalozzi-/Spiegelhofstrasse in Zürich 7 - Hottingen zur Zone Oe4 wird genehmigt.



II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an RA Dr.iur. Peter Trautvetter, Nüschelerstrasse 35, Postfach 4173, 8022 Zürich, zuhanden der Rekurrentin (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000 001061/Obl/Zst ARV Amt für Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug: